Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen

1. Grundlage

Familien können finanzielle Unterstützung für die Betreuungskosten ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten.
Rechtsgrundlage ist § 90 Abs. 4 SGB VIII.
Sind die Eltern und das Kind durch die Elternbeiträge finanziell unzumutbar belastet, kann das Jugendamt die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise übernehmen.
Wichtig: Zuständig für die Prüfung und Entscheidung ist grundsätzlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Übernahme ist insbesondere möglich, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Bürgergeld bzw. Leistungen nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

In diesen Fällen gilt die finanzielle Belastung gesetzlich als unzumutbar.
Nachweis: Der entsprechende aktuelle Leistungsbescheid genügt grundsätzlich. Eine zusätzliche Einkommensprüfung ist dann nicht erforderlich.
Auch Familien ohne diese Sozialleistungen können eine Übernahme beantragen. In diesem Fall prüft das Jugendamt die Einkommens- und Lebensverhältnisse im Einzelfall.

3. Antragsstellung

1. Eltern informieren sich beim zuständigen Jugendamt.
2. Eltern stellen dort einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge.
3. Sie reichen die erforderlichen Nachweise ein.
4. Das Jugendamt prüft die Anspruchsvoraussetzungen.
5. Das Jugendamt erlässt einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.
6. Bei Bewilligung werden die Beiträge entsprechend der Entscheidung übernommen.

Die Übernahme kann ganz oder teilweise erfolgen.

4. Notwendige Unterlagen

Je nach persönlicher Situation können folgende Unterlagen erforderlich sein:

- Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge
- Nachweis über den Kita-Besuch und die Höhe des Elternbeitrags
- Aktueller Leistungsbescheid (z. B. Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag)
- Bei Bedarf Einkommensnachweise
- Gegebenenfalls Nachweise über Miet- und Heizkosten

5. Kostenübernahme

Grundsätzlich geht es um die tatsächlich anfallenden Eltern- bzw. Teilnahmebeiträge für die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege.
Die Übernahme erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und der Entscheidung des Jugendamtes.
Für das gemeinschaftliche Mittagessen kann gegebenenfalls eine Unterstützung über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.